



Seniorenresidenz Dörfli

Hier lässt es sich leben

Vermietungsreglement

Art. 1: Zuständigkeit

- 1.1 Zuständig für die Vermietung von Wohnungen unserer Genossenschaft ist die Verwaltung.
- 1.2 Die Verwaltung kann eine Wohnungsbewerbung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 2: Anforderungen

- 2.1 Die Wohnungsbewerberin bzw. Wohnungsbewerber muss bei Abschluss eines Mietvertrages Genossenschafterin bzw. Genossenschafter sein oder werden, und
- 2.2 sollte in der Regel nicht unter 60 und nicht über 85 Jahre alt sein.

Art. 3: Warteliste

- 3.1 Bei einer freiwerdenden Wohnung werden vorerst Veränderungswünsche von Dörflibewohnerinnen und Dörflibewohnern d.h. Mieterinnen und Mietern berücksichtigt. Wenn keine derartigen Eingaben bei der Verwaltung eingegangen sind, werden sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter angeschrieben und auf die freie Wohnung aufmerksam gemacht. Die schriftlichen Bewerbungen werden alsdann der Verwaltung zur Beschlussfassung vorgelegt.
Eigentliche Wartelisten werden nicht geführt.
- 3.2 Wenn sich keine Genossenschafterin oder Genossenschafter finden lässt, kann die freiwerdende Wohnung auf dem Wohnungsmarkt zur Vermietung angeboten werden.

Art. 4: Auswahlprioritäten

In der Regel werden 2- und 2 ½-Zimmerwohnungen an Alleinstehende, 3- und 3 ½-Zimmerwohnungen an Ehepaare oder 2 Personen vergeben.

Weitere Auswahlkriterien sind

- 4.1 Alle Personen, die sich für eine leer stehende Wohnung angemeldet haben, sollen nach der gleichen Art befragt werden. Die Begründung des Anspruchs sollte ersichtlich sein.
Ausschlaggebend für die engere Auswahl ist nicht nur die Anzahl der Personen, sondern die Dringlichkeitsbegründung und Eignung für die Dörfligemeinschaft.
- 4.2 das Aufnahmedatum als Genossenschafterin oder Genossenschafter,
- 4.3 Wohnungsnotstand einer Genossenschafterin oder Genossenschafter,
- 4.4 andere, nicht näher bezeichnete, aber begründbare Kriterien von Genossenschafterinnen und Genossenschafter.
- 4.5 Das Betreuerteam des Dörfli hat ein Vorschlagsrecht an die Verwaltung.

Art. 5: Kündigung

- 5.1 Der unterzeichnete Mietvertrag kann unter Einhaltung der im Mietvertrag festgelegten Kündigungsfrist von beiden Parteien gekündigt werden.
- 5.2 Die Verwaltung kann in begründeten Fällen eine Kündigung aussprechen, so insbesondere
 - bei gravierender Verletzung des Mietvertragverhältnisses oder
 - bei dauernder Missachtung der Richtlinien zur Wahrung der Hausordnung,
- 5.3 bei lange dauernder, starker Pflegebedürftigkeit ohne entsprechende Pflegehilfe und nach erfolgloser Rücksprache mit den Angehörigen.

Beschlossen durch die Verwaltung am 9. Dezember 2016.

Genossenschaft Seniorenresidenz Dörfli

Im Auftrag der Verwaltung

Der Präsident

Josef Zimmermann